Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitendenvertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeitenden
des/der (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitendenvertretungswahl

Anlagen: Je eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Personen
 [Alternative]

Liebe Mitarbeitende,

nach § 15 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April Mitarbeitendenvertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen.

In Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitenden soll die Mitarbeitendenvertretung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz (WO-MVG-Baden) in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt werden.

In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet (§ 12 Absatz 3 WO-MVG-Baden).

1. **Wahlversammlung**

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt
in:
 [Ort, Versammlungslokal]
am:
 [Wochentag und Datum]
in der Zeit:
 [Zeit der Wahl: von … bis …]

1. **Wahlberechtigt sind nach § 9 Absatz 1 MVG-Baden**
* alle Mitarbeitenden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören, sowie
* Mitarbeitende, die am Wahltag dieser Dienststelle seit wenigstens drei Monaten überlassen worden sind.

**Nicht wahlberechtigt sind nach § 9 Absätze 2, 2a und 3 MVG-Baden**

* Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind,
* Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind,
* Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, sowie
* Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 Absatz 1 MVG-Baden sowie Personen nach § 4 Absatz 2 MVG-Baden.
1. **Wählbar sind nach § 10 MVG-Baden**

alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.

**Nicht wählbar nach § 10 Absatz 2 MVG-Baden sind Wahlberechtigte, die**

* am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
* zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
* als Vertretung der Mitarbeitenden in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
* Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 MVG-Baden sind, sowie
* von einer anderen Dienststelle überlassen worden sind.
1. **Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen**

Beigefügt sind die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen

[Die Listen der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen werden ausgelegt

in:
 [Ort]
am:
 [Wochentage und Datum]
in der Zeit:
 [Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit: von … bis …]
und können dort eingesehen werden.]

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sowohl der Liste der wahlberechtigten als auch der wählbaren Personen können innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang vorgebracht werden.

1. **Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung**

Es sind gemäß § 8 MVG-Baden Mitglied / Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zu wählen.

1. **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können zur Wahlversammlung mitgebracht werden. Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt und von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

1. **Wahl der Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung**

Zur Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung sind mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeitende oder diesen nach § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gleichgestellte Mitarbeitende in der Dienststelle aufgerufen.
Diese Wahl wird nach § 14 Absatz 4 WO-MVG-Baden im Briefwahlverfahren und in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt.
Sollte Ihre Dienststelle keine Kenntnis über Ihre Gleichstellung gemäß § 151 Absatz 2 SGB IX haben, so können Sie Ihre Wahlberechtigung durch Meldung über die Gleichstellung an die Dienststelle herstellen.

[Grußformel]

[Unterschrift]